

M e r k b l a t t

**Kostenbeteiligung der Eltern
bei Gewährung von Erziehungshilfen und vorläufigen Maßnahmen**

Sehr geehrte Eltern,

die Beteiligung an den Kosten für vollstationäre und teilstationäre Leistungen der Erziehungshilfen sowie vorläufige Maßnahmen ist in den §§ 91 ff Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) geregelt.

Wenn Ihr Kind in einer der nachfolgend genannten vollstationären Maßnahmen untergebracht ist, kann von Ihnen ein Beitrag zu den Kosten der Unterbringung gefordert werden:

1. bei der Unterbringung junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
2. bei der Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19 SGB VIII)
3. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
4. bei der Unterstützung notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 SGB VIII)
5. bei der Hilfe zur Erziehung
 - a) in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 27 und § 34 SGB VIII)
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
6. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sonstigen Wohnformen und durch geeignete Pflegepersonen (§ 35 a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)
7. bei vorläufigen und kurzfristigen Unterbringungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen - Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
8. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den vorgenannten Ziffern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII)

Auch wenn Ihr Kind nur zeitweise untergebracht ist, kann für die nachfolgend genannten Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden:

1. bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII), z.B. Ausfall des betreuenden Elternteiles aus gesundheitlichen Gründen
2. bei der Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und anderen teilstationären Leistungen nach § 27 SGB VIII
3. bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII
4. bei der Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in Nummer 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41 SGB VIII)

Die Prüfung, ob auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse ein Kostenbeitrag verlangt werden kann, erfolgt bei jedem Elternteil. Dies bedeutet, dass auch bei zusammen lebenden Eltern Mutter und Vater getrennt überprüft und ggf. herangezogen werden. Von jedem Elternteil werden Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse benötigt.

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag kann ab dem Zeitpunkt erhoben werden, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt und Sie über die Folgen Ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber Ihrem Kind aufgeklärt wurden. Ohne diese Mitteilung kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das

Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z.B. der Fall, wenn Ihre Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

Sollten Sie für Ihr untergebrachtes Kind bereits durch Urteil, Vergleich, Urkunde etc. zu Unterhalt verpflichtet sein, so brauchen Sie die daraus resultierenden Unterhaltsbeträge für die Zeit der Hilfefewährung bei **vollstationären Maßnahmen** (Unterbringung über Tag und Nacht) an den Unterhaltsberechtigten **nicht** mehr zu bezahlen. Dies bedeutet, dass Sie neben einem Kostenbeitrag keine zusätzlichen Unterhaltszahlungen an andere erbringen müssen. Mit Beendigung der Hilfe tritt Ihre privatrechtliche Unterhaltsverpflichtung wieder in Kraft.

Es wird ferner empfohlen, Belege für die Erfüllung der Kostenbeitragspflicht aufzubewahren, um sich gegen eine nachträgliche ungerechtfertigte Vollstreckung wehren zu können.

Wenn für das untergebrachte Kind die Unterhaltsverpflichtung nicht durch Urteil etc. geregelt ist, müssen Sie im Leistungszeitraum zugunsten des Kindes keinerlei Zahlungen mehr, auch nicht an die Kinder oder für sie Ausgabentätigende Dritte leisten. Hierunter fallen z.B. Taschengeld, Klassenfahrtkosten, Bezahlung von Schülertickets, Kauf von Schulbüchern, Bekleidung, Kosmetikartikel.

Im Rahmen Ihrer Leistungsfähigkeit sind Sie allerdings verpflichtet, einen Kostenbeitrag an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn zu zahlen. Sollten Sie trotzdem Zuwendungen jeglicher Art, hierunter fallen auch Naturalleistungen, erbringen, so können diese nicht auf einen evtl. zu leistenden Kostenbeitrag angerechnet werden.

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Gesamteinkommen (alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert - auch Elterngeld- über den Freibetrag von 300,00€ pro Kind), abzüglich Steuern, Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung und angemessener Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, diese allerdings nur für die Absicherung der Risiken des Alters, von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit. Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das in dem Kalenderjahr erzielt worden ist, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Von dem verbleibenden Betrag werden pauschal 25 % für Belastungen, wie z.B. Schuldverpflichtungen, Versicherungen, mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abgezogen. **Zu den Belastungen zählen nicht Miete und Hauslasten.** Sind die tatsächlichen Belastungen höher als der pauschale Abzug von 25 %, so können sie abgezogen werden, wenn sie angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Überschuldung befreit also nicht von der Kostenbeitragspflicht.

Für die Festsetzung des Kostenbeitrages kommt es auch darauf an, wie viele Ihrer Kinder untergebracht sind, ob Sie weitere Unterhaltsberechtigte haben, an diese tatsächlich Unterhaltsleistungen erbringen und ob Sie als Eltern zusammen leben. Die Rangfolge bei mehreren Unterhaltsberechtigten richtet sich nach § 1609 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine genaue Berechnung des Kostenbeitrages erhalten Sie mit dem Leistungsbescheid.

Wenn Sie Kindergeld für Ihr untergebrachtes Kind erhalten, ist von Ihnen ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen, unabhängig von der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus Ihrem Einkommen. In der Regel wird bei Hilfebeginn bei der zuständigen Familienkasse die Auszahlung des Kindergeldes an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn beantragt. Sofern das Kindergeld direkt an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn überwiesen wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Kostenbeitrag. Wenn Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sind, teilen Sie dies bitte bereits beim Antrag auf Hilfe zur Erziehung mit.

Sollten Ihrem Kind weitere Geldleistungen wie Renten, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfen etc. zustehen, so sind diese Beträge unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Auch hier wird - wie beim Kindergeld - bei dem zuständigen Leistungsträger die Auszahlung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn beantragt. Da die Auszahlung jedoch immer mit einer zeitlichen Verzögerung erfolgt, müssen von Ihnen die Leistungen erstattet werden, die Sie noch nach Hilfebeginn erhalten haben.

Wenn Ihr Kind vollstationär (über Tag und Nacht) untergebracht ist und sich länger bei Ihnen aufhält (Ferienzeiten), so kann für diese Zeiten auf Ihren **Antrag** hin der Kostenbeitrag anteilig erstattet werden. Ausgenommen sind allerdings Aufenthalte, die im Rahmen von Umgangskontakten stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Amt für Kinder, Jugend und Familie